GEMEINDE
Niederglatt

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Niederglatt
Sitzung vom 31. August 2015

230	A3.	ABWASSERREINIGUNG
	A3.02	Abwasseranlagen, Abwasserbeseitigung
	A3.02.4	Unterhalt, Reinigung, Kontrollen
	S5.	STRASSEN
	S5.03	Einzelne Strassen und Wege, Unter- und Überführungen
		Kirchrainstrasse, Abschnitt Rietli- bis Kirchrainstrasse Nr. 13. Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 530'000.00 für Strassensanierung mit Neubau Gehweg und Ersatz Abwasserleitung sowie Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Abs. 2 und 3 StrG und Planauflageverfahren gemäss § 16/17 StrG

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Strassensanierung und Ersatz Abwasserleitung

Ausgangslage

Die Kirchrainstrasse wurde im Jahr 1963 erstellt, zwischen der Gotthelfstrasse und der Liegenschaft Kirchrainstrasse Nr. 13 wurde die Fahrbahn inkl. Werkleitungen im Jahr 2011 saniert. Im östlichen Teil der Kirchrainstrasse, von der Liegenschaft Kirchrainstrasse Nr. 13 bis zur Einmündung Rietlistrasse werden aktuell verschiedene Neu- und Umbauten durch private Grundeigentümer realisiert, was künftig zu einem erhöhten Fahrzeug- und Fussgängeraufkommen führen wird. Daher ist in Anlehnung an die Vorgaben der kantonalen Zugangsnormalien zusätzlich ein Gehweg zwischen der Rietlistrasse und der Liegenschaft Kirchrainstrasse Nr. 9 vorgesehen. Unter dem zu sanierenden Strassenstück liegt eine der ältesten Kanalisationen der Gemeinde Niederglatt. Die heutigen Anforderungen an eine Abwasserleitung sind nicht mehr erfüllt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30.09.2013 die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, mit der Projektierung des unteren Strassenabschnitts, ab Liegenschaft Nr. 13 bis zur Rietlistrasse, beauftragt. Gleichzeitig ist ein Gehweg, von der Einmündung Rietlistrasse bis Liegenschaft Nr. 9, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu planen. Das Projekt wurde dem Gemeinderat am 27.02.2014 abgeliefert. Nach intensiven Besprechungen mit den Anstössern musste festgestellt werden, dass das Projekt in der vorliegenden Form nicht mehrheitsfähig sein wird. Der Gemeinderat hat deshalb am 12.01.2015 einen Zusatzkredit beschlossen und die Müller Ingenieure AG beauftragt, das Strassenprojekt mit Neubau Gehweg zu überarbeiten und die Planauflagen gemäss Strassengesetz durchzuführen. Weiter wurde mit Beschluss vom 13.01.2014 das Ingenieurbüro Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, beauftragt, ein Bauprojekt für den Ersatz der Abwasserleitung, mit Kostenvoranschlag, auszuarbeiten. Die Kosten für die Projektierungen werden separat abgerechnet. Diese Aufwendungen sind daher in den nachfolgenden Kreditaufstellungen nicht enthalten.

Das Vorhaben umfasst 2 Teilobjekte, welche aber in engem Bezug zueinander stehen. Aus diesen Gründen wird für die

- Sanierung der Verkehrsanlagen
- Ersatz der Abwasseranlagen

ein Gesamtkredit der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Bauprojekt Sanierung Verkehrsanlagen (Strassensanierung)

Der Kiesaufbau der 1963 erstellten Strasse ist auch für das künftige Verkehrsaufkommen genügend dimensioniert. Die vorhandenen Belagsschichten werden ersetzt und verstärkt. Die alten Beläge sind gemäss Untersuchungsbericht der Via Tec AG vom 06.05.2013 nicht mit PAK belastet. Die Dimensionierung der Strassenverlegung entspricht dem geplanten Aufbau in der sanierten Strasse. Der Gehweg wird mit einer Kiesschicht von 40 cm und einem 2-schichtigen Belagsaufbau von total 9 cm Stärke erstellt.

Im vorliegenden Projekt, mit der Erstellung eines zusätzlichen Gehweges, wird die Fahrbahnbreite auf 4.65 m verringert und ein Gehweg in einer Breite von 1.80 m südlich der Strasse erstellt. Für den Gehwegbau muss die Strasse teilweise nach Norden verlegt werden. Auswertungen der durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen an der Kirchrainrainstrasse sowie diverse Anregungen der Anwohner sind in das Projekt eingeflossen. Für die Erstellung des Gehweges müssen ca. 151 m^2 Privatland der anstossenden Grundeigentümer erworben werden. Die Flächen sind im Landerwerbsplan dargestellt. Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 12.01.2015 wird auf die Leistung von Mehrwertbeiträgen beim Gehwegneubau verzichtet.
Mit den im Herbst 2014 ausgeführten Bauarbeiten für den neuen Fussgängerübergang auf der Sonnenbergstrasse wurden auch Vorarbeiten zur Gestaltung der Einmündung der Rietli- in die Sonnenbergstrasse ausgeführt. Bei der Einmündung der Rietlistrasse wurde eine Trottoirüberfahrt erstellt. Die Einmündung wird gemäss dem Merkblatt der Volkswirtschaftsdirektion vom Januar 2011 gestaltet (siehe Projetplan). Rund 16 m vor der Einmündung in die Sonnenbergstrasse wird auf der Rietlistrasse eine Rampe mit einer Höhendifferenz von 10 cm erstellt. Die Einmündung der Kirchrain- in die Rietlistrasse ist nach den gleichen Grundsätzen geplant. Die Rampe bei der Kirchrainstrasse ist mit einer Höhendifferenz von 7 cm und ca. 9 m westlich der Einmündung vorgesehen. Vor der Liegenschaft Kirchrainstrasse 11 ist ein vertikaler Versatz mit einer Höhe von 7 cm vorgesehen. Im Rampenbereich sind keine Grundstückszufahrten vorhanden. Weitere verkehrsberuhigende Massnahmen sollen nicht eingebaut werden. Auf Parkplätze im Strassenraum wird verzichtet, daraus ergeben sich nur zusätzliche Gefahrenquellen.

Bauprojekt Ersatz Abwasserleitung

Wie vorstehend aufgeführt, ist die Kirchrainstrasse im Abschnitt von der Rietlistrasse bis zur Liegenschaft Nr. 13 zu erneuern. Teile der Abwasserleitung wurden vor ca. 25 Jahren mit einem Liner saniert. Diese Innensanierung wurde noch nicht vollständig mit dem alten Rohr verklebt und erfüllt somit die heutigen Anforderungen an eine Abwasserleitung nicht mehr. Die Ableitung soll daher im Zuge der Strassensanierung auf einer Länge von ca. 160 m ersetzt werden.
Das Trassee der neuen Leitung wird durch die vorhandenen Anlagen der EKZ, der Swisscom und der Wasserleitung bestimmt. Der Anschluss an den Kanal in der Rietlistrasse erfolgt mit einem Abzweiger, die nahe Wasserleitung verhindert den Einbau eines Kontrollschachtes. Mit der gewählten Leitungsdimension kann die im GEP berechnete Abwassermenge abgeleitet werden, die Verlegetiefe ergibt sich aus den vorhandenen und den geplanten Anschlussleitungen. Die bestehenden Anschlüsse werden innerhalb der Strassenparzelle erneuert. Die privaten Anschlussleitungen (soweit noch notwendig) sind mit dem Kanalfernsehen aufgenommen, allfällige Schäden sind von den Grundeigentümern im Zuge der Bauarbeiten zu beheben.

Strassenbeleuchtung
Die Strassenbeleuchtung soll gemäss Projekt EKZ vom Juli 2013 ersetzt werden. Neu sind 5 m Stahlkandelaber mit LED-Leuchten, 29W, vorgesehen. Das Bauprojekt wird bei der EKZ noch überarbeitet und an die Situation der geplanten Überbauung angepasst.

Landbeanspruchung
Für die Erstellung des Gehweges muss ca. 151 m² Privatland der anstossenden Grundeigentümer erworben werden. Die Flächen sind im Landerwerbsplan dargestellt.

Bauvorhaben Dritter
Die EKZ erneuern und ergänzen ihre Kabelanlage. Die Swisscom und die Cablecom haben mitgeteilt, dass keine Ausbauten oder Sanierungen an den Anlagen geplant sind.

Kostenvoranschlag

Strassensanierung

Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	52'000.00
Bauarbeiten	Fr.	193'000.00
Nebenarbeiten (Gärtnerarbeiten, Beleuchtung, Bauabsteckungen, Vermessung, etc.)	Fr.	33'000.00
Technische Arbeiten (Bauleitung, Verschiedenes)	Fr.	22'000.00
MWST 8 % (gerundet, ohne Betrag Erwerb Grund und Rechte)	Fr.	20'000.00
Gesamttotal	Fr.	320'000.00

Ersatz Wasserleitung

Bauarbeiten	Fr.	174'000.00
Nebenarbeiten (Gärtnerarbeiten, Leitungskataster etc.)	Fr.	6'500.00
Technische Arbeiten (Bauleitung, Verschiedenes)	Fr.	14'500.00
MWST 8 % (gerundet)	Fr.	15'000.00
Gesamttotal	Fr.	210'000.00

Diese Kosten sind im Voranschlag 2016 berücksichtigt.

Bauprogramm
Die Termine für die Ausführung der Bauarbeiten sind im Technischen Bericht Sanierung Kirchrainstrasse, 2. Bauetappe, festgehalten. Gleichzeitig wird die Abwasserleitung saniert.
Während der Bauarbeiten wird die Kirchrainstrasse im Baustellenbereich für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Bauarbeiten werden etappenweise ausgeführt. Innerhalb dem jeweiligen Bauabschnitt kann die Zufahrt für die Anwohner während der Arbeitszeit des Unternehmers (07.00 bis 17.00 Uhr) nicht gewährleistet werden. Am Abend und an den Wochenenden ist die Zufahrt, teilweise unter erschwerten Bedingungen möglich. Zu Fuss sind alle Liegenschaften immer erreichbar.

2. Sanierung der Verkehrsanlagen (Strassensanierung): Mitwirkung der Bevölkerung, § 13 StrG

Damit die Vorlage für die Sanierung der Kirchrainstrasse mit Neubau Gehweg den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann und in Beachtung des öffentlichen Interesses an der Umgestaltung des Strassenraumes, hat der Gemeinderat das Vorprojekt vom 15.04.2015 mit Beschluss vom 27.04.2015 zuhanden der öffentlichen Auflage gemäss § 13 StrG (Mitwirkung der Bevölkerung) verabschiedet. Die öffentliche Auflage, mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Zürcher Unterländer vom Freitag, 08.05.2015, erfolgte in der Zeit vom 08.05.2015 bis 08.06.2015.

Im Rahmen der Projektauflage ist innert Frist eine Einwendung eingegangen, sie ist nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

- Die vorgesehene Verengung bringe nichts, ein Gehweg sei nicht notwendig. Das Projekt beinhalte keine Verkehrsberuhigung.
- Im Weiteren werden Detailauskünfte zur Anpassungen bei der Liegenschaft verlangt.

Gemäss § 13 Abs. 2 StrG ist zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme erfolgt im vorliegenden Projekt schriftlich im Antrag zur Kreditbewilligung. Die Stellungnahme der nicht berücksichtigten Einwendungen ist in Ziff. 4 des Technischen Berichts zur Sanierung der Kirchrainstrasse, 2. Bauetappe, wie folgt festgehalten:

- **Gehweg**: Der untere Abschnitt der Kirchrainstrasse wird durch die neuen Wohnbauten stärker mit Verkehr belastet. Der Fussgängerschutz (Schulweg) wird mit dem neuen Gehweg wesentlich verbessert.
- **Verkehrsberuhigungen**: im Projekt sind zwei vertikale Versätze mit einer Höhe von 7 cm eingeplant bei:
  - der Liegenschaft Kirchrainstrasse Nr. 11
  - der Einmündung in die Rietlistrasse

  Weitere Massnahmen zur Verkehrsberuhigung sind in diesem gut 160 m langen Teilstück nicht möglich und sinnvoll.

  Die Details der Anpassungsarbeiten werden mit den Grundeigentümern vor Baubeginn festgelegt.

Der Bericht bzw. die aufgeführte Stellungnahme wird gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

3. Sanierung der Verkehrsanlagen (Strassensanierung): Planauflageverfahren gemäss § 16/17 StrG

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§13 StrG) wird das Projekt Sanierung Kirchrainstrasse mit Neubau Gehweg gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt. Bezüglich der Beschreibung des Projektes wird auf den technischen Bericht Sanierung Kirchrainstrasse, 2. Bauetappe, dat. 31.07.2015, verwiesen. Die Pläne und der technische Bericht liegen während 30 Tagen, ab der Publikation im Amtsblatt Kanton Zürich und im Zürcher Unterländer, bei der Gemeindeverwaltung Niederglatt öffentlich auf (während der ordentlichen Öffnungszeiten). Das Einspracheverfahren richtet sich nach § 17 StrG. Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist einzureichen (§ 17 StrG).

<u>Aktenverzeichnis:</u>

- GR-Beschluss vom 30.09.2013 (Projektierungskredit Strassensanierung)
- GR-Beschluss vom 13.01.2014 (Projektierungskredit Ersatz Abwasserleitung)
- GR-Beschluss vom 12.01.2015 (Zusatz-Projektierungskredit)
- Technischer Bericht Sanierung Kirchrainstrasse, 2. Bauetappe, dat. 31.07.2015
- Situation 1:200, Verkehrsanlagen Kirchrainstrasse, Plan Nr. 1, dat. 20.01.2015, rev. 31.07.2015
- Situation 1:200, Landerwerbsplan Kirchrainstrasse, Plan Nr. 2, dat. 20.01.2015, rev. 31.07.2015
- Querprofile 1:100, Verkehrsanlagen Kirchrainstrasse, Plan Nr. 3, dat. 20.01.2015, rev. 31.07.2015
- Technischer Bericht Ersatz Kanalisation Kirchrainstrasse, dat. 10.03.2014
- Situation 1:200, Ersatz Kanalisation, Plan Nr. 1, dat. 10.03.2014

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Antrag an die Gemeindeversammlung

   1.1 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

   Genehmigung eines Bruttokredites von Fr. 530'000.00 für die Sanierung der Kirchrainstrasse, Abschnitt Rietlistrasse bis Liegenschaft Kirchrainstrasse Nr. 13, mit Neubau Gehweg und Ersatz der Abwasserleitung.

   1.2 Das Geschäft wird für die Gemeindeversammlung vom 11.12.2015 traktandiert.

   1.3 Weiterleitung des Geschäftes an die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Antragstellung.

2. Im Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 StrG wird dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen, enthalten im technischen Bericht Sanierung Kirchrainstrasse, 2. Bauetappe, dat. 31.07.2015, zugestimmt. Der Bericht wird gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Publikation der öffentlichen Auflage des Berichts über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird im Amtsblatt Kanton Zürich und im Zürcher Unterländer vom Freitag, 11.09.2015 publiziert.

3. Planauflageverfahren gemäss § 16/17 StrG

   3.1 Das Projekt über die Sanierung der Kirchrainstrasse mit Neubau Gehweg wird im Sinne des Planauflageverfahrens gemäss §§ 16 und 17 StrG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Das Projekt ist ausgesteckt. Die Publikation des Planauflageverfahrens wird im Amtsblatt Kanton Zürich und im Zürcher Unterländer vom Freitag, 11.09.2015 publiziert.

   3.2 Einwendungen gegen das Strassenprojekt im Sinne des Planauflageverfahrens können innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat Niederglatt erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache berechtigt ist, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung und Aufhebung hat. Einsprachen haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff VRG).
   Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Niederglatt einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff VRG).

4. Der Gemeindekanzlei werden die Organisation und die Publikation der Mitwirkungs- und Planauflagevorlagen übertragen. Die Vorlagen sind zudem auf der Webseite der Gemeinde zum Download aufzuschalten.

5. Mitteilung an:

   5.1 RPK Niederglatt (5)
   5.2 Gemeindeversammlungakten
   5.3 An die Anwohner im Perimeterbereich der Sanierung der Verkehrsanlagen:
      5.3.1 Herr Ch. Aeschbach, Kirchrainstrasse 2, 8172 Niederglatt
      5.3.2 Herr und Frau N. und C. Grosso-Coiro, Auhaldenstrasse 28, 8427 Rorbas
      5.3.3 Mabag AG, Stationsstrasse 20, Postfach 323, 8406 Winterthur

5.3.4 Frau K. Strehler, Kirchrainstrasse 6, 8172 Niederglatt
5.3.5 Herr und Frau H.P. und R. Bächli-Kuster, Kirchrainstrasse 9, 8172 Niederglatt
5.3.6 Herr und Frau G. und K. Thoma-Bächler, Kirchrainstrasse 10, 8172 Niederglatt
5.3.7 Herr und Frau H.P. und G. Christen-Hanselmann, Kirchrainstrasse 11, 8172 Niederglatt
5.3.8 Erben J. Zöbeli, c/o Frau R. Zöbeli, Kirchrainstrasse 12, 8172 Niederglatt
5.3.9 Herr J. Schaufelberger, Kirchrainstrasse 14, 8172 Niederglatt
5.3.10 Herr und Frau L. Walt und M. Kranz, Rietlistrasse 40, 8172 Niederglatt
5.3.11 Herr und Frau A. und S. Zuta, Püntenweg 4, 8184 Bachenbülach
5.3.12 Herr und Frau R. und V. Miedzinski-Sapanel, Kirchrainstrasse 13, 8172 Niederglatt

5.4 Tiefbauvorstand
5.5 Finanzverwaltung
5.6 Ingenieurbüro Müller Ingenieure AG, Postfach 210, 8157 Dielsdorf
5.7 Bau- und Umweltsekretariat

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann	Bruno Schlatter
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versandt: 07.09.2015